

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 539/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Berta C [REDACTED],
[REDACTED] M [REDACTED], H [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Benkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 27. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Frage, ob im Entschädigungsrechtsstreit das Berufungsgericht gehindert ist, in entsprechender Anwendung (§ 209 Abs. 1 BEG) des § 543 Abs. 1 ZPO von der Darstellung des Tatbestands abzusehen, stellt sich nicht. Der Tatbestand des Berufungsurteils enthält eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstands (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Er gibt die Prozeßgeschichte, das Verfahren des ersten Rechtszugs und die in der Berufungsinstanz gestellten Anträge wieder und nimmt ergänzend auf das angefochtene Urteil, die in der Berufungsinstanz gewechselten Schriftsätze und das Protokoll über die mündliche Verhandlung Bezug (§ 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Anhaltspunkte dafür, daß durch die Bezugnahme die Beurteilung des Parteivorbringens wesentlich erschwert werde, zeigt die Beschwerde nicht auf. Sie sind auch nicht ersichtlich.

- 3 -

17

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß sich die der Bemessung der Rente zugrunde gelegte verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit wesentlich geändert hat, und verneint mit dieser Begründung ohne Rechtsirrtum den Anspruch auf Neufestsetzung der Rente. Die Angriffe gegen die Beweiswürdigung und das Verfahren (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431) können die Zulassung der Revision nicht begründen.

Mai

Cürtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS